

Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine Großzügige Auslegung der Finanzverwaltung

Nr. 02 / 21.01.2010

Mit gleich lautenden Erlassen vom 15.01.2010 wird die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine nicht etwa eingeschränkt sondern im Sinne der Lohnsteuerhilfvereine erweiternd ausgelegt. Der Erlass ersetzt den entsprechenden Vorgängererlass vom 27.10.2008.

Erich Nöll, Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfvereine:

„Wir freuen uns über die getroffenen Klarstellungen, für die der Verband sich eingesetzt hat. Sie bedeuten unter anderem, dass der Einnahmegriff in Fällen der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens (z.B. bei Wertpapieren oder Grundstücken) im Gegensatz zu sonstigen Interpretationen als Unterschied zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungspreis – also dem wirtschaftlichen Ergebnis des Veräußerungsgeschäftes – definiert wird. Es wird nicht mehr auf den Bruttoerlös (die Einnahmen) aus dem Veräußerungsgeschäft, sondern auf den **realisierten Wertzuwachs** (Gewinn) abgestellt.“

Die Bedeutung dieser Interpretation erschließt sich an folgendem Beispiel:

Der ledige Arbeitnehmer A erzielt im Veranlagungszeitraum 2009 Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit. Im Januar 2009 hat er 50.000 Euro in einem internationalen Aktienfonds angelegt. Er verkauft im Dezember 2009 diese Anteile für 55.000 Euro, um den Bruttoerlös ab 2010 in Festgeld anzulegen.

Der Lohnsteuerhilfeverein darf diesen Arbeitnehmer nunmehr bei der Einkommensteuererklärung 2009 als Mitglied beraten, denn seine Einnahmen im Sinne der neuen Auslegung des § 4 Nr. 11 StBerG betragen nicht etwa 55.000 Euro sondern lediglich **5.000 Euro** (55.000 Euro abzgl. 50.000 Euro) und liegen damit unter der Betragsgrenze des § 4 Nr. 11 StBerG von 13.000 Euro.

Im Übrigen ergeben sich bei der umfangreichen Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine keine Veränderungen. Sie dürfen für ihre Mitglieder geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (z.B. Renten), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen oder Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen erzielen.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION

Die Hilfeleistung ist darüber hinaus zulässig, wenn die Mitglieder (zusätzlich zu den vorgenannten Einkunftsarten) Einnahmen aus anderen Überschusseinkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von 13.000 Euro, im Falle der Zusammenveranlagung von 26.000 Euro, nicht übersteigen. Einnahmen aus Einkünften, die im Veranlagungsverfahren nicht zu erklären sind und auch nicht auf Grund eines Antrags des Steuerpflichtigen erklärt werden (z.B. abgegoltene Kapitalerträge), bleiben bei der Ermittlung der Betragsgrenze unberücksichtigt.

Ausgeschlossen bleibt die Hilfe bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder wenn umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausgeführt werden. Es sei denn, die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen sind nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26a EStG in voller Höhe steuerfrei (z.B. Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Politiker, Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag).

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, umfasst die Beratungsbefugnis auch die allgemeine Beratung, die Hilfeleistung bei der Eintragung von Freibeträgen oder sonstigen Angaben auf der Lohnsteuerkarte, die Erstellung der Einkommensteuererklärung einschließlich der erforderlichen Anlagen und die Hilfe bei Anträgen zur Freistellung oder Anrechnung von Körperschaft- und Kapitalertragsteuer. Dies gilt ebenso für die ab 01.01.2009 geltende Abgeltungsteuer.

Die Vereine dürfen für ihre Mitglieder auch tätig werden bei der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, der Investitionszulage nach den §§ 3 und 4 des Investitionszulagengesetzes 1999, bei mit Kinderbetreuungskosten sowie mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben, bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes, sprich Beantragung von Kindergeld, bei sonstigen Zulagen und Prämien, z.B. Antrag auf Arbeitnehmerspar- oder Wohnungsbauprämie. Auch Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.

Fazit: Lohnsteuerhilfvereine dürfen heute für die ganz überwiegende Mehrzahl aller Arbeitnehmer und Rentner die Einkommensteuererklärung erstellen. Die Mitgliedschaft im Lohnsteuerhilfverein ist die beste Antwort auf die Frage, ob man die Einkommensteuererklärung lieber selber machen soll.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION